



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 405/17

vom
3. Mai 2018
in dem Sicherungsverfahren
gegen

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Mai 2018 beschlossen:

Der Beschluss des Senats vom 19. Dezember 2017 wird dahin berichtigt, dass es im Beschlusstenor unter 2. heißen muss:

Die Kosten des Verfahrens und die dem Beschuldigten entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Becker

Spaniol

Berg

Hoch

Leplow